

 **infra**

Informations- und
Kontaktstelle für Frauen

Landstrasse 92

Postfach

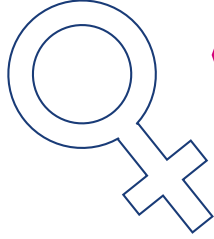
FL-9494 Schaan

Tel +423-232 08 80

Fax +423-232 08 87

infra@schaan.lol.li

PC 90-11149-1

 **kombinat**

**Zusammenleben
ohne
Tauschein**

Zusammenleben ohne Trauschein Informationen zum Konkubinatsvertrag

Zwei Menschen lieben sich, ziehen zusammen und möchten vorerst einmal oder aus Überzeugung ohne Trauschein zusammenleben. Auch in Liechtenstein wählen immer mehr Paare diese Lebensform. Solange beide berufstätig sind und finanziell auf eigenen Beinen stehen, mag es keine zwingenden Gründe für eine Heirat geben. Vor allem wenn Kinder geboren werden, birgt das Zusammenleben ohne Trauschein eine Reihe von rechtlichen Risiken, über die sich die wenigsten im Klaren sind. Spätestens wenn ein Teil wegen der Familienarbeit ganz auf eine eigene Berufstätigkeit verzichtet, ist es angezeigt, über die Bücher zu gehen.

Die Rechte der/des nicht erwerbstätigen Konkubinatspartnerin/Konkubinatspartners sind in vielerlei Hinsicht unbefriedigend. Während die Ehe durch das Gesetz (Erbrecht, gegenseitige Pflichten, Trennung etc.) genau geregelt ist, sind Konkubinatspartner in vielen Bereichen schlecht dran. Im Todesfall haben sie kein gesetzliches Erbrecht, keinen Anspruch auf Witwen- oder Witwerrente und bei Trennung auch keinen Unterhaltsanspruch. Das Steuerrecht bittet Konkubinatspaare ganz beträchtlich zur Kasse. Weiters gibt es bei der Ausübung der elterlichen Rechte über gemeinsame Kinder einige Besonderheiten zu beachten.

Für Konkubinatspaare ist es sehr wichtig, selbst für eine ausreichende Absicherung zu sorgen und Vorsorge zu treffen. Unsere Broschüre informiert Sie über die Gesetzeslage. Sie zeigt Ihnen Möglichkeiten, mit einem Konkubinatsvertrag in guten Zeiten für die Wechselfälle des Lebens fair vorzusorgen.

Gabi Jansen
Geschäftsführerin der infra

Wohnen und Finanzen

- 5 Wohnung
- 7 Wem gehört was?
- 8 Schulden
- 9 Haftung

Kinder

- 10 Uneheliche Geburt
- 10 Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsvereinbarung
- 11 Elternrechte, Elternpflichten
- 12 Die Rechte des Kindes

Soziale (Un-)Sicherheit

- 14 Unterhaltsanspruch fehlt
- 15 Keine Witwenrenten- oder Witwerrente
- 16 Versorgungslücken schliessen

Erbrecht

- 18 Kein gesetzliches Erbrecht
- 18 Begünstigung der Lebenspartner

Verträge, Vollmachten

- 20 Mit Verträgen lebt sich's besser
- 21 Vollmachten
- 21 Patientenverfügung

Diverses

- 23 Späte Liebe ohne Trauschein
- 24 Lebensgemeinschaft mit Ausländerinnen/Ausländern
- 25 Mitarbeit im Unternehmen
- 26 Steuerrecht

Anhang

- 27 Checkliste
- 28 Quellen
- 29 Wichtige Adressen
- 1A Muster Konkubinatsvertrag
- 1B Muster Inventar

Wohnung

Mitmiete

Der Mietvertrag wird auf den **Namen von beiden Partnern** abgeschlossen. Beide sind gleichberechtigte Mieter, haften aber auch solidarisch, d.h. einer allein kann für die ganze Miete, die Nebenkosten und beim Auszug auch für allfällige Schäden haftbar gemacht werden.

Zieht z.B. ein Partner über Nacht aus oder wird er/sie zahlungsunfähig, kann der Vermieter/die Vermieterin sich an die verbleibende Person halten. Diese muss den ganzen Mietzins und allfällige andere Kosten bezahlen; es bleibt ihm/ihr nur die Möglichkeit, die Kosten später beim Partner/bei der Partnerin einzutreiben.

Mitmieter müssen gemeinsam vorgehen. Sie können nur gemeinsam kündigen oder gekündigt werden, eine ungerechtfertigte Mietzinshöhung anfechten etc.

Dies kann im Fall einer Trennung zu Problemen führen, nämlich z.B. dann, wenn der/die im Streit weggezogene Partner/Partnerin die Zustimmung zur Kündigung nicht erteilt oder wenn die zurückbleibende Person den ausziehenden Teil nicht aus dem Vertrag entlassen will. In so einem Fall muss die Zustimmung des Partners/der Partnerin gerichtlich eingeholt werden.

Was geschieht, wenn nur einer der Partner das Mietverhältnis beenden will?

Der Vermieter ist nicht verpflichtet, eine Teilkündigung zu akzeptieren, es sei denn, der Mietvertrag sieht eine Teilkündigungs-klausel vor.

tipp

Vereinbaren Sie mit Ihrem Vermieter/Ihrer Vermieterin schon im Mietvertrag, dass jeder Partner berechtigt ist, das Mietverhältnis für sich zu kündigen.

Zusätzlich zum Mietvertrag sollten die Partner eine Vereinbarung schliessen, die das interne Verhältnis zwischen den Partnern regelt:

Wer trägt welchen Anteil am Mietzins und den Nebenkosten?

Wer übernimmt bei einer Trennung allenfalls die Wohnung?

Was geschieht bei vorzeitigem Auszug?

Wer sucht einen Ersatzmieter/eine Ersatzmieterin?

Wer trägt die Kosten dafür?

Auch sollte intern eine Kündigungsfrist zwischen den Partnern vereinbart werden.

Untermiete

Tritt ein Partner allein als Mieter/Mieterin auf, so ist die andere Person Untermieter. Die Untermiete ist, auch bei bestehendem Mietvertrag, ausdrücklich festzuhalten und vertraglich zu regeln.

Falls der Wohnpartner/die Wohnpartnerin Eigentümer/Eigentümerin der Liegenschaft oder der Wohnung ist, sollten Sie zu Ihrem eigenen Schutz auf einen **schriftlichen Mietvertrag bestehen**.

Wer Geld und Arbeit in die Wohnung oder Liegenschaft des Partners/der Partnerin steckt, sollte sich für den Fall der Trennung absichern und schriftlich eine Abgeltung dieser Leistungen vereinbaren, z.B. in Form eines **Darlehensvertrages** oder einer **Schuldanererkennung**.

Wem gehört was?

In einer Lebensgemeinschaft sollten Vermögen und Einkommen der Partner **strikte getrennt** bleiben.

Jeder Partner verwaltet und nutzt sein/ihr Vermögen und sein/ihr Einkommen selbst, verfügt frei darüber und haftet auch allein für persönliche Schulden.

Von gemeinsamen Konten ist, abgesehen von einem Haushaltskonto, generell abzuraten. Bei gemeinsamen Anschaffungen soll von Anfang an bestimmt werden, wer sie im Fall der Trennung erhält und wie der andere Teil entschädigt wird.

Wird gemeinsames Eigentum erworben und keine Regelung zwischen den Parteien getroffen, geht die Rechtsprechung vielfach vom Bestehen einer einfachen Gesellschaft aus und wendet die Bestimmungen des Gesellschaftsrechts an.

Grundsätzlich ist es einfacher und empfehlenswert, **kein gemeinsames Eigentum anzuschaffen**, sondern Anschaffungen auf den Namen nur eines Partners zu tätigen, in dessen/deren Eigentum die Sache dann fällt. Diejenige Person bewahrt auch die Zahlungsbelege und Kaufverträge auf.

Unbedingt empfehlenswert ist die Erstellung eines möglichst umfassenden **Inventars** (siehe Anhang), das festlegt, wer welche Gegenstände eingebracht oder erworben hat, in wessen Eigentum sie stehen und wer sie im Fall der Trennung behält. Das Inventar sollte laufend nachgeführt und jeweils von beiden Partnern unterzeichnet werden.

Wenn sie **gemeinsam ein Geschäft eröffnen oder Grundbesitz erwerben**, sollten folgende Punkte von Anfang an genau festgelegt sein:

Art und Höhe der Beteiligung jedes Partners?

Wie werden Gewinne oder Verluste aufgeteilt?

Wie sieht die Zu- oder Aufteilung des Geschäfts oder Grundbesitzes im Fall der Auflösung der Firma oder bei Auflösung der Partnerschaft aus?

Es empfiehlt sich, vor Abschluss eines Vertrags oder Eröffnung eines Geschäfts fachkundigen Rat einzuholen.

Gemeinsamer Grundbesitz

Bei gemeinsamem Erwerb von Grundbesitz ist darauf zu achten, dass, sofern möglich, beide Partner im Grundbuch als Eigentümer eingetragen werden.

Sind Schenkungen zurückzugeben?

Sofern es nicht ausdrücklich vereinbart ist, können Geschenke grundsätzlich bei der Auflösung einer Lebensgemeinschaft nicht zurückgefordert werden. Das Gesetz sieht jedoch gewisse Ausnahmen vor.

Schulden

Wenn Sie Ihrem Partner/Ihrer Partnerin Geld leihen oder für ihn/sie Schulden bezahlen, tun Sie gut daran, die **Rückzahlungspflicht schriftlich** festzuhalten. Kommt es zum Konflikt und wird die Zahlung abgestritten oder als Geschenk dargestellt, müssen Sie dem Gericht beweisen, dass eine Rückzahlung vereinbart wurde, ansonsten wird meist davon ausgegangen, dass es sich um eine Schenkung handelt.

Haftung

Für persönliche Schulden des Partners/der Partnerin haftet die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte nicht, es sei denn, sie/er hätte sich ausdrücklich dazu verpflichtet.

Für Schulden, die durch gemeinsame Anschaffungen, durch gemeinsamen Mietvertrag etc. entstehen, haften beide Partner.

Vorsicht bei
Mitunterzeichnung
von Verträgen, wie z.B.
Kleinkrediten, Leasing-
verträgen etc. Dies kann
ungeahnte Folgen haben.
Sie haften weiter, auch
wenn die Lebens-
gemeinschaft aufgelöst
ist.

achtung!

Uneheliche Geburt

Das in einer Lebensgemeinschaft geborene Kind gilt als unehelich, wenn die Mutter unverheiratet ist und/oder das Kind 302 Tage nach Auflösung einer Ehe geboren wird. Das Kind erhält den ledigen Namen der Mutter.

Hannas lediger Name ist Matt. Sie heiratet Toni Heeb und übernimmt seinen Familiennamen. Das Ehepaar Heeb trennt sich, Hanna behält jedoch den Familiennamen. Hanna Heeb zieht mit Robert Ritter zusammen und bekommt von ihm ein Kind. Das Kind erhält den ledigen Namen seiner Mutter und heisst daher Matt.

Vaterschaftsanerkennung und Unterhaltsvereinbarung

Es gibt unter bestimmten Voraussetzungen auch die Möglichkeit, dass das Kind auf Antrag beider Elternteile den Namen des Vaters erhält. Wenden Sie sich an das Zivilstandsamt.

Nach der Geburt wird das Paar vom Amt für Soziale Dienste zu einem Gespräch eingeladen. Der Vater bekennt sich mittels Erklärung zur Vaterschaft. (Wird die Vaterschaft bestritten, kann die Mutter bei Gericht eine Vaterschaftsklage einreichen, die Vaterschaft wird dann aufgrund eines Vaterschaftstests durch Gerichtsurteil festgestellt.) Normalerweise werden die **Vaterschaftsanerkennung** und die **Unterhaltsvereinbarung** gemeinsam schriftlich festgehalten und vom Amt für Soziale Dienste an das Pflegschaftsgericht zur Genehmigung weitergeleitet.

Die Vereinbarung zielt darauf ab, eine für alle Beteiligten faire Regelung zu treffen und vor allem die Interessen des Kindes zu wahren. Letztlich ist eine solche Vereinbarung aber auch sehr hilfreich, wenn die Beziehung in die Brüche geht und/oder der Vater den Unterhalt nicht zahlt. Dann stellt die Unterhaltsvereinbarung einen sogenannten Exekutionstitel dar, mit welchem unter bestimmten Voraussetzungen auch eine **Unterhaltsbevor-**

schussung über das Landgericht beantragt werden kann.

Wird beim Amt für Soziale Dienste keine einvernehmliche Unterhaltsvereinbarung getroffen, kann die Mutter beim Landgericht einen Antrag auf Festsetzung des Unterhaltes stellen.

Elternrechte – Elternpflichten

Die **Obsorge** für das uneheliche Kind kommt der Mutter alleine zu. Sie ist für die Pflege, Erziehung, Vermögensverwaltung und Vertretung des Kindes zuständig. Das bedeutet, die Entscheidungsbefugnisse liegen alleine bei der Mutter.

Dem Vater des unehelichen Kindes steht trotz Anerkennung der Vaterschaft kein Sorgerecht zu, er hat aber gewisse Mindestrechte, so etwa das Besuchsrecht und Informations- und Äusserungsrechte zu wichtigen Massnahmen der Pflege und Erziehung des Kindes (z.B. Namensänderung).

Gemeinsames Sorgerecht

Für Konkubinatspaare gibt es die Möglichkeit, das **Sorgerecht gemeinsam** zu erhalten. Wenn die Eltern in dauernder häuslicher Gemeinschaft leben und es für das Wohl des Kindes nicht nachteilig ist, kann das Gericht den Eltern auf Antrag das Sorgerecht gemeinsam übertragen.

Kommt es aber in einem solchen Fall zur Auflösung der Lebensgemeinschaft, lebt nicht automatisch das alleinige Sorgerecht der Mutter wieder auf, sondern die Eltern können dem Gericht eine Vereinbarung unterbreiten, welchem Elternteil künftig die Obsorge für das Kind allein zustehen soll. Das Gericht geneh-

Achtung! Es ist wichtig, dass eine vom Gericht genehmigte Unterhaltsvereinbarung vorliegt. Sie ist Voraussetzung (Exekutionstitel) für eine Unterhaltsbevorzugung, falls die unterhaltspflichtige Person der Unterhaltspflicht nicht nachkommt.

migt diese Vereinbarung, wenn sie dem Wohl des Kindes entspricht. Falls sich die Eltern nicht einigen, entscheidet das Gericht auf Antrag eines Elternteiles, wem die Obsorge künftig zusteht.

Was geschieht im Todesfall?

Stirbt der sorgeberechtigte Elternteil oder wird er/sie unfähig, das Sorgerecht auszuüben, ist zu unterscheiden, ob den Eltern das Sorgerecht gemeinsam zustand oder ob ein Elternteil allein sorgeberechtigt war.

Wünscht die Mutter, dass der Vater des Kindes im Fall ihres Todes oder ihrer Urteilsunfähigkeit das Sorgerecht für das Kind erhält, so sollte sie dies vorsorglich schriftlich festlegen. Das Gericht ist zwar an diese Erklärung nicht gebunden, leistet ihr aber in den überwiegenden Fällen Folge, sofern es dem Wohl des Kindes entspricht.

Hatten die Eltern das Sorgerecht gemeinsam, geht die Obsorge auf den anderen Partner über.

Stand das Sorgerecht einem Elternteil alleine zu, entscheidet das Gericht, wem das Sorgerecht zukommt.

Der Vater eines unehelichen Kindes wird daher nicht automatisch sorgeberechtigt.

Die Rechte des Kindes

Das uneheliche Kind hat gegenüber seinem festgestellten Vater und gegenüber der Mutter Anspruch auf Unterhalt, ausserdem steht ihm ein gesetzliches Erb- und Pflichtteilsrecht zu. Uneheliche Kinder sind den ehelichen gleichgestellt.

Ausnahme: Wenn ein Elternteil und sein Kind zu keiner Zeit in einem Nahverhältnis standen, kann dieser Elternteil testamentarisch festlegen, dass sein Kind und dessen Nachkommen lediglich die Hälfte des Pflichtteils erhalten sollen. Dies kann umgekehrt auch das Kind gegenüber diesem Elternteil und dessen Vorfahren festlegen.

Voraussetzung für das Erbrecht eines unehelichen Kindes ist, dass die **Vaterschaft zu Lebzeiten des Erblassers anerkannt** oder gerichtlich geltend gemacht wurde.

Bürgerrecht des Kindes

Ein unehelich geborenes Kind einer liechtensteinischen Mutter oder eines liechtensteinischen Vaters hat Anspruch auf das liechtensteinische Bürgerrecht. Wenden Sie sich an das Zivilstandsamt.

tipp

Reist der Vater mit dem Kind alleine ins Ausland, verhindert eine schriftliche Erlaubnis der Mutter Probleme an der Grenze.

Unterhaltsanspruch fehlt

Partner in einer Lebensgemeinschaft **haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Beistand und Unterhalt**, auch dann nicht, wenn sie ihren Beruf ganz oder teilweise aufgeben, um das gemeinsame Kind zu erziehen und/oder den Haushalt zu führen. Wird die Lebensgemeinschaft aufgelöst, steht sie oder er im schlimmsten Fall ohne Arbeit und ohne finanzielle Unterstützung da. Dazu kommt, dass sie oder er durch die Auf-

Carina und Dieter
 verlieben sich und ziehen bald zusammen. Er unterrichtet an einer höheren Fachschule, sie ist als Börsenhändlerin erfolgreich. Nach drei Jahren wird sie schwanger. Corina entschliesst sich schweren Herzens, ganz aus dem Beruf auszusteigen, sie sieht keine Möglichkeit, ihren Beruf mit den Familienpflichten zu vereinbaren. Nach der Geburt der Tochter kommt es zu einer Krise in der Partnerschaft, die den Gedanken an eine Heirat in den Hintergrund treten lässt. Nehmen wir an, das Paar beschliesst, sich nach zwei Jahren zu trennen. Dieter überlässt Corina die Mietwohnung, sie kann diese aber nicht finanzieren. Er zahlt 1000 CHF Unterhalt für seine Tochter, Carina hat keinen Anspruch auf Unterhalt. Sie versucht, wieder bei ihrem alten Arbeitgeber Fuss zu fassen, was ihr nicht gelingt. Um finanziell über die Runden zu kommen, zieht sie vorerst zu den Eltern. Der Wiedereinstieg in den Beruf ist mit Schwierigkeiten verbunden. Für einige Jahre ist Corina auf Unterstützung durch das Amt für soziale Dienste angewiesen. Als ihre Tochter eingeschult wird, findet sie eine Teilzeitstelle in einem Industriebetrieb, die Aufgaben und Verdienstmöglichkeiten sind weit unter ihrer Qualifikation. Gehen wir nun davon aus, Dieter kommt bei einem Verkehrsunfall ums Leben. Die kleine Tochter erhält anstelle des Kindesunterhalts eine Waisenrente, Carina bleibt jedoch völlig ungesichert zurück, sie hat keinen Anspruch auf eine Witwenrente. Dieter hat kein Testament hinterlassen und auch keine Lebensversicherung abgeschlossen. Carina steht genauso wie beim Scheitern der Beziehung vor dem Problem ihrer Existenzsicherung.

Z.B.

gabe der Berufstätigkeit sozialversicherungsrechtlich schlecht gestellt ist. Um solche Situationen zu vermeiden, ist es unerlässlich, einen schriftlichen Konkubinatsvertrag (siehe Mustervertrag) abzuschliessen. Nur so kann die Partnerin oder der Partner abgesichert werden.

Keine Witwen- oder Witwerrente

Stirbt ein Konkubinatspartner, hat der überlebende Partner/die überlebende Partnerin bei der AHV keinen Anspruch auf Auszahlung einer Witwen- oder Witwerrente. Auch jahrzehntelanges Zusammenleben und/oder soziale Härten ändern nichts daran. Ohne Trauschein besteht keine gesetzliche Grundlage für die Auszahlung einer Witwen- oder Witwerrente.

Die Kinder eines Konkubinatspaares haben hingegen, wie im Beispiel erläutert, einen Anspruch auf eine Waisenrente.

Renten/Pensionen aus der beruflichen Personalvorsorge
 Auch aus der beruflichen Personalvorsorge (Pensionskasse/2. Säule) hat der überlebende Konkubinatspartner/die überlebende Konkubinatspartnerin im Normalfall keine Witwen- oder Witwerrente zu erwarten. Einige wenige fortschrittliche Pensionskassen betrachten unter bestimmten Voraussetzungen (Mindestdauer des Zusammenlebens usw.) die Lebenspartner quasi gleich wie Ehepartner. Ob in Ihrem konkreten Fall die Auszahlung einer Witwen- oder Witwerrente oder einer Kapitalauszahlung möglich wäre, klären Sie am besten bei Ihrer Pensionskasse ab. Folgende Punkte sind dabei wichtig:

tipp
 Lassen Sie sich zu Lebzeiten eine Zusage von der Pensionskasse am besten schriftlich bestätigen. Achten Sie auf die Einhaltung der Formvorschriften (z.B. Begünstigungserklärung).

Handelt es sich um die Auszahlung einer lebenslangen Rente oder um eine einmalige Kapitalabfindung (Todesfallkapital)?

Welche Voraussetzungen müssen gegeben sein (Minstdauer des Konkubinates, massgebliche Unterstützung durch den/die Verstorbenen/Verstorbene, Begünstigungserklärung usw.)?

Welche Formvorschriften sind gefordert (Konkubinatsvertrag, schriftliche Begünstigungserklärung etc.)?

Versorgungslücken schliessen

Wenn die Frau oder der Mann den Beruf aufgibt, besteht im Konkubinat die Gefahr von Versorgungslücken. **Deswegen müssen Sie sich als Hausfrau/Hausmann unbedingt bei der AHV anmelden.** Die AHV behandelt die erwerbstätigen Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen wie Arbeitgeber und die nicht erwerbstätigen Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen wie Hausangestellte. Für die Berechnung der AHV-Beiträge (Arbeitgeberanteil 6,93 %, Arbeitnehmeranteil 4,4 %) wird der Naturallohn von 720 CHF monatlich (Stand 1998) zugrunde gelegt. Beitragszahlungen sind auch rückwirkend für die letzten 5 Jahre möglich. Weitere Auskünfte erteilt Ihnen die AHV (siehe Kapitel Adressen).

Eine wesentliche Möglichkeit, **Versorgungslücken zu schliessen, ist die 3. Säule.** Dabei bietet sich die Möglichkeit, Vorsorgekapital zugunsten des/der finanziell Schwächeren (z. B. der Familienfrau) aufzubauen. Die Absicherung des Todesfallrisikos ist dann sinnvoll, wenn ein erhöhter Versorgungsbedarf gegeben ist. Das ist der Fall, wenn Kinder vorhanden sind und die überlebende Partnerin/der überlebende Partner nicht erwerbstätig ist. Welche Lösung sinnvoll ist, hängt sehr von den persönlichen Lebensumständen ab, ob es beispielsweise noch überlebende Ehepartner oder Kinder aus erster Ehe gibt. Für

eine massgeschneiderte Lösung braucht es eine ausführliche Beratung. Wenden Sie sich an private Versicherungsgesellschaften.

Hinweis: Wenn Sie als getrennter oder geschiedener Ehepartner eine Lebensgemeinschaft eingehen, ruht Ihr Unterhalt. Solange Sie in einem Konkubinat leben, ist Ihr früherer Ehepartner nicht verpflichtet, Ihnen Unterhalt zu bezahlen. Unberührt bleibt hingegen der Unterhalt für Kinder aus der geschiedenen Ehe.

Kein gesetzliches Erbrecht

Das liechtensteinische Erbrecht sieht für hinterbliebene Konkubinatspartner kein gesetzliches Erbrecht vor. Falls der Konkubinatspartner/die Konkubinatspartnerin nicht ausdrücklich in einer letztwilligen Verfügung begünstigt wurde, geht er/sie leer aus.

Z.B.

Hans und Inge leben seit 10 Jahren zusammen. Hans hat eine Schwester und zwei Brüder, mit denen er keinen Kontakt hat. Hans stirbt, ohne ein Testament zu hinterlassen. Das gesamte Vermögen von Hans geht an seine drei Geschwister, Inge geht leer aus.

Begünstigung der Lebenspartner

Um die Lebenspartnerin/den Lebenspartner abzusichern, sollte ein Testament errichtet werden. Dabei ist zu berücksichtigen, dass Ehepartner, Nachkommen sowie bei deren Fehlen die Eltern des Erblassers/der Erblasserin über Pflichtteilsrechte verfügen, d.h. sie haben einen gesetzlichen Anspruch auf einen Mindesterbteil.

Elisabeth und Rolf leben seit 20 Jahren im Haus von Elisabeth zusammen. Im Laufe der Jahre investieren beide beträchtliche Summen in das Haus. Elisabeth hat eine Tochter aus ihrer geschiedenen Ehe. Elisabeth errichtet ein Testament, in dem sie ihre Tochter auf den Pflichtteil setzt und Rolf für den Rest der Verlassenschaft als Erben einsetzt. Stirbt nun Elisabeth, erbt Rolf das Haus und das übrige Vermögen. Der Tochter Elisabeths muss Rolf 1/3 der Erbschaft in bar ausbezahlen. Er wird auch durch das Steuerrecht (Erbanfalls- und Nachlasssteuer) erheblich belastet (siehe auch Kapitel Steuern).

Z.B.

Sämtliche Vermögenswerte, insbesondere der gemeinsame Hausrat können im Erbfall Gegenstand von Streitigkeiten mit den Erben werden.

Es lohnt sich daher, ein Inventar (siehe Anhang) zu errichten und dieses regelmässig nachzuführen. So können Lebenspartner spätere Beweisschwierigkeiten bei Streitigkeiten mit den Erben vermeiden.

Absicherung durch Lebensversicherungen

Eine andere Möglichkeit zur Absicherung des Lebenspartners/der Lebenspartnerin ist der Abschluss von Lebensversicherungen.

Wichtig: Trennen sich Konkubinatspartner, fällt die Begünstigung in einer letztwilligen Verfügung oder in einer Lebensversicherung nicht automatisch dahin. Die letztwillige Verfügung muss aufgehoben oder geändert werden, bei Lebensversicherungen muss der Versicherer verständigt werden.

Nachteile:

Konkubinatspartner fallen bei der Erbanfalls- und Schenkungssteuer in die höchste Steuerklasse, der Steuersatz liegt zwischen 18 bis 27 % (siehe auch Kapitel Steuern).

Das Erbrecht sieht eine Bestimmung vor, wonach Personen, welche des Ehebruchs gerichtlich geständig oder überwiesen sind, einander testamentarisch nicht begünstigen können.

Erbverträge können nach liechtensteinischem Recht nur zwischen Ehepartnern oder Brautleuten, nicht aber zwischen Lebenspartnern abgeschlossen werden.

tipp

Machen Sie die letztwillige Begünstigung der Lebenspartnerin/des Lebenspartners vom Bestehen der Lebensgemeinschaft abhängig, dann braucht die letztwillige Verfügung bei einer Trennung nicht geändert zu werden.

Mit Verträgen lebt sich's besser

Auch die grösste Liebe ist nicht vor Streit und Trennung gefeit. Während im Fall eines verheirateten Paares die Folgen einer Trennung geregelt sind, gerät ein Konkubinatspaar bei der Trennung in eine besonders schwierige Lage. Anders als bei der Ehe gibt es keine speziellen gesetzlichen Bestimmungen, die das Konkubinat regeln. Im Konfliktfall muss das Gericht daher auf die Bestimmungen des Vertrags- und Gesellschaftsrechts zurückgreifen, was aber im Einzelfall selten zu befriedigenden Lösungen führt. Deswegen ist unbedingt zu empfehlen, **das Wichtigste miteinander schriftlich festzuhalten**. Im ersten Moment befremdet dieses Vorgehen vielleicht, besonders wenn der Himmel noch voller Geigen hängt – ein Konkubinatsvertrag bewahrt aber beide Partner vor bitteren Enttäuschungen. Werten Sie einen Konkubinatsvertrag nicht als Indiz für Misstrauen, sondern als Zeichen verantwortungsvollen Zusammenlebens.

Wann soll ein Konkubinatsvertrag abgeschlossen werden?

Wenn aus der "Ehe auf Probe" eine ernsthafte Beziehung mit gemeinsamen Zukunftsplänen wird. Spätestens wenn gemeinsame Kinder geboren werden, ist ein Vertrag ein Muss.

Wenn Mann oder Frau nach der Trennung auf finanzielle Hilfe angewiesen ist.

Wenn Mann oder Frau wesentlich höhere Beiträge zum gemeinsamen Lebensunterhalt beisteuert.

Wenn einer von beiden die Berufstätigkeit wegen der Kindererziehung aufgibt.

Wenn Frau oder Mann im Unternehmen/Betrieb des Partners/der Partnerin ohne Bezahlung mitarbeitet.

Die Abgeltung dieser Mitarbeit kann erfahrungsgemäss im Falle der Trennung zu grossen Konflikten führen.

Wenn Sie für den Partner/die Partnerin Schulden tilgen oder ihm/ihr ein Darlehen gewähren.

Der Mustervertrag (siehe Anhang) soll Ihnen beispielhaft zeigen, welche Inhalte geregelt werden können.

Vollmachten

Vollmachten können als Generalvollmachten oder für bestimmte Aufgaben oder Geschäfte mündlich oder schriftlich erteilt werden. Der Zweck und der Umfang der Vollmacht sollte möglichst genau festgelegt sein. Vollmachten können befristet oder unbefristet erteilt werden. Eine Vollmacht ist jederzeit widerrufbar.

Es kann sehr nützlich sein, einander Vollmachten zu erteilen, z.B. **Postvollmacht** oder **Bankvollmachten**. Sie bergen aber das Risiko in sich, dass sie auch missbraucht werden können.

Patientenverfügung

Vollmachten können im Fall von Unfall oder Krankheit wichtig sein. Ob die Lebensgefährtin/der Lebensgefährte Auskunft über Ihren Gesundheitszustand erhält, hängt von der jeweiligen Patientenrechtsverordnung ab. Da diese von Land zu Land unterschiedlich sind, empfiehlt es sich, in einer schriftlichen Erklärung vorsorglich der Partnerin/dem Partner Auskunfts- und allenfalls Entscheidungsrechte einzuräumen.

tipp

Bei komplizierten Vermögensverhältnissen oder wenn es um viel Geld geht, empfehlen wir Ihnen die rechtliche Beratung durch eine Fachperson (Anwalt/Anwältin).

Patientenverfügungen erhalten Sie bei der Schweizerischen Patientenorganisation (siehe Kapitel Adressen).

Kranken- und Unfallversicherung

In Liechtenstein besteht gesetzlich ein Versicherungsobligatorium. Nicht erwerbstätige Ehepartner/Ehepartnerinnen, ebenso nicht erwerbstätige Konkubinatspartner/Konkubinatspartnerinnen haben bei den meisten Krankenversicherungen die Möglichkeit, sich im Kollektivvertrag des erwerbstätigen Partners/der erwerbstätigen Partnerin mitzuversichern. In der Praxis liegen die Prämien bei der Krankenpflegeversicherung (Grundversicherung) etwa rund 10 % unter der Einzelversicherungsprämie.

Wenden Sie sich an die jeweilige Versicherungsgesellschaft.

Späte Liebe ohne Trauschein

Wenn Sie im Alter eine Lebensgemeinschaft eingehen, sollten Sie einige Punkte bedenken:

Als Lebenspartnerin/Lebenspartner steht Ihnen kein gesetzliches Erbrecht zu.

Sie haben keinen gesetzlichen Anspruch auf Unterhalt.

Falls Sie im Haus oder in der Wohnung Ihrer Partnerin/Ihres Partners leben, haben sie im Fall der Trennung oder im Todesfall kein Recht, darin weiter wohnen zu können. Im schlimmsten Fall stehen Sie plötzlich auf der Strasse.

Z.B.

Die 72-jährige Anna kündigt ihre Wohnung, löst ihren Haushalt auf und zieht zum 70-jährigen Hans, der in seinem eigenen Haus wohnt. Die beiden leben fünf Jahre zusammen, dann stirbt Hans unerwartet. Da er keine letztwillige Verfügung hinterlassen hat, fällt sein ganzes Vermögen an seine gesetzlichen Erben. Anna erhält nichts und muss zudem aus dem Haus ausziehen.

Wichtig ist, dass Sie sich dieser Problematik bewusst sind und dass sich die Partner rechtzeitig gegenseitig absichern.

Es gibt verschiedene Möglichkeiten, die Partnerin/den Partner abzusichern, so z.B.

Begünstigung in einer letztwilligen Verfügung

Schenkungen

Lohnzahlung für Haushaltsführung und Krankenpflege

Einräumung eines Wohnrechts oder Nutznießungsrechts etc.

Bei allen diesen Möglichkeiten gibt es je nach familiärer und persönlicher Situation einiges zu beachten, so z.B. Pflichtteile, Art und Umfang des Wohnrechts etc.

Um spätere Streitigkeiten zu vermeiden, ist es empfehlenswert, sich fachkundig beraten zu lassen.

Lebensgemeinschaft mit Ausländerinnen/ Ausländern

Ausländische Staatsangehörige dürfen nur mit Bewilligung der Fremdenpolizei in Liechtenstein wohnen oder arbeiten. Das Konkubinat ist keine Grundlage für die Erteilung einer Aufenthaltsgenehmigung. Werden die erforderlichen Bewilligungen nicht erteilt oder eine Verlängerung verweigert, muss der ausländische Partner/die ausländische Partnerin das Land verlassen und allenfalls ein Touristenvisum beantragen (max. 3 Monate Gültigkeit). Das ist für eine Partnerschaft natürlich keine gute Voraussetzung. Dieser Umstand bewegt viele binationale oder ausländische Paare letztendlich doch zur Eheschliessung.

Ausnahmen:

Hat ein Paar gemeinsame Kinder und besitzt der Vater oder die Mutter die liechtensteinische Staatsbürgerschaft, wird nach gängiger Praxis unter bestimmten Voraussetzungen (Vaterschafts- anerkennung) der ausländischen Partnerin/dem ausländischen Partner eine Aufenthaltsbewilligung erteilt. Der Antrag kann bei der Fremdenpolizei gestellt werden.

Mitarbeit im Unternehmen

Nach der herrschenden Rechtsprechung haben Lebensgefährten für die während der Lebensgemeinschaft im Haushalt oder Betrieb einander geleisteten Dienste **keinen Entgeltanspruch**. Es sei denn, eine Entlohnung wurde ausdrücklich oder stillschweigend zugesichert.

Die Abgeltung von regelmässigen Arbeitsleistungen im Unternehmen oder Haushalt des Partners/der Partnerin führt erfahrungsgemäss beim Scheitern von Beziehungen zu grossen Streitereien und bitteren Enttäuschungen.

Deswegen empfehlen wir, die Mitarbeit im Unternehmen durch einen **Arbeitsvertrag klar zu regeln**. So wird das Aufkommen von falschen Erwartungen und Missverständnissen von vornherein unterbunden.

Ein Arbeitsvertrag hat eine Reihe von Vorteilen, z.B.:

- beiderseitige Klarheit über den Umfang, die Art der Arbeit und die Höhe der Entschädigung
- regelmässige Beiträge auf das AHV-Konto des Arbeitnehmers/der Arbeitnehmerin
- bessere Absicherung gegen Unfall und Krankheit
- Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung bei Arbeitslosigkeit

Auch bei gelegentlicher Mitarbeit ist eine schriftliche Vereinbarung über die Abgeltung der Arbeitsleistungen anzuraten.

Steuerrecht

Im Steuerrecht kommen Konkubinatspartner schlecht weg.

Erbt ein Konkubinatspartner/eine Konkubinatspartnerin, beträgt die **Erbanfallssteuer** je nach Höhe der Erbmasse zwischen 18 % (Erbanfall unter 20'000 CHF) und 27 % (Erbanfall von mehr als 750'000 CHF).

Beerben sich Eheleute, beträgt die Erbanfallssteuer zwischen 0,5 % und 0,75 %, je nach Höhe der Erbmasse, wobei ein Freibetrag von 10'000 CHF abgezogen wird.

Neben der Erbanfallsteuer haben die Erben noch die **Nachlasssteuer** zu entrichten. Sie beträgt für Konkubinatspartner zwischen 1 % und 5 % des Nachlasswertes. Für Eheleute (übrigens auch für Eltern und Kinder des Erblassers/der Erblasserin) reduziert sich der Satz auf 0,5 % bis 2,5 %.

Für die **Schenkungssteuer** gelten die gleichen Steuersätze wie für die Erbanfallssteuer (zwischen 18 % und 27 % für Konkubinatspartner, zwischen 0,5 % und 0,75 % für Eheleute).

Auch die Lebensversicherung bietet Konkubinatspaaren übrigens steuerlich keine Möglichkeit, die hohen Steuersätze zu vermeiden. Begünstigte einer Lebensversicherung haben für den ausgeschütteten Betrag einer Lebensversicherung Schenkungssteuer zu entrichten (zwischen 0,5 % und 0,75 % für Ehepartner, zwischen 18 % und 27 % für Konkubinatspartner).

Checkliste für die Liebe ohne Trauschein

Schaffen Sie beim Zusammenziehen klare Verhältnisse. Das hilft, spätere unschöne Streitereien zu verhindern. Folgende Checkliste fasst für Sie die wichtigsten Punkte zusammen:

Wohnung

Wer unterzeichnet den Mietvertrag? Wer behält die Wohnung nach einer Trennung? Soll im Wohnungseigentum ein Wohnrecht eingeräumt werden?

Besitz/Eigentum

Wer bringt was in den gemeinsamen Haushalt ein? Wem gehören nachträgliche Anschaffungen – wie wird das festgehalten? Wie wird gemeinsames Eigentum (z.B. Wohnung, Auto) nach einer Trennung aufgeteilt?

Schulden/Kredite

Was geschieht mit Geld, das dem Partner/der Partnerin gegeben wurde? Ist es ein Geschenk, soll es zurückbezahlt werden, wie wird das schriftlich festgehalten (Termin, Konditionen)?

Kosten

Wer leistet welchen Beitrag zum gemeinsamen Haushalt?

Hausarbeit

Wer leistet welchen Anteil daran? Wie wird die überwiegend geleistete Hausarbeit entschädigt?

Familienarbeit

Wie wird die/der als vorwiegend Hausfrau/Hausmann tätige Partnerin/er für den Fall der Trennung oder den Todesfall abgesichert (AHV, private Vorsorge, Regelungen mit der Pensionskasse)? Soll ein Unterhaltsanspruch vereinbart werden?

Mitarbeit im Unternehmen

Wie wird sie abgegolten? Soll ein Arbeitsvertrag errichtet werden?

Erbe

Soll die Partnerin/der Partner erbrechtlich abgesichert werden?

Quellen

- Beobachterrätgeber "Zusammen leben, zusammen wohnen", Beobachter Buchverlag, Zürich 1998
- Liechtensteinisches Steuerrecht
- Allgemeines Bürgerliches Gesetzbuch

Broschüren

- "Schwangerschaft und Mutterschutz", Ratgeber für Frauen im Fürstentum Liechtenstein, erhältlich beim Amt für Soziale Dienste
- "Erben und Vererben", Ratgeber über das Erbrecht, erhältlich bei der Kontakt- und Beratungsstelle Alter (KBA)

Telefonnummern und Adressen

AHV

(Liechtensteinische Alters- und Hinterlassenenversicherung, Invalidenversicherung, Familienausgleichskasse)
Gerberweg 5, 9490 Vaduz
Tel. 238 16 16

Amt für Volkswirtschaft

Tel. 236 61 11

Amt für Soziale Dienste

Tel. 236 72 72

Berufsverein der Psychologen/

Psychologinnen

Liechtensteins

Schulstr. 18, 9485 Nendeln

Kontaktperson:

Dr. Marcus Büchel

Tel. 236 72 50

Eltern Kind Forum

(Tagesmüttervermittlung,

Babysitterdienst, Erziehungs- und Familienberatung)

Tel. 233 24 38

Familienausgleichskasse

Tel. 231 12 52

Frauenhaus Liechtenstein

Tel. 232 45 70

Fremdenpolizei und Passamt

Tel. 236 61 11

infra

(Informations- und Kontaktstelle für Frauen)

Im Bretscha 4

9494 Schaan

Tel. 232 08 80

Kontakt- und Beratungs-

stelle Alter (KBA)

Beckagässli 6

9490 Vaduz

Tel. 237 65 65

Landgericht

(Rechtsauskunft durch

Gerichtspraktikanten/

Gerichtspraktikantinnen)

Tel. 236 65 31 oder

236 65 32

Liechtensteinische

Rechtsanwaltskammer

Schimmelgasse 18

9490 Vaduz

Tel. 233 18 03

Liechtensteinisches

Zivilstandsamt

Florinsgasse 3
9490 Vaduz
Tel. 236 69 26 oder
236 69 27

**Schwangerschafts-
beratungsstelle**

Dr. Gisela Biedermann
Tel. 232 58 80 oder
232 28 88

Schweizerische

Patientenorganisation

Postfach 820
CH-8025 Zürich 1
Tel. 01/252 54 22

**Therapeutischer Dienst
des Amtes für Soziale
Dienste**

Tel. 236 72 50 oder
236 72 51

Verein Kindertagesstätten

Liechtenstein

Postfach
9494 Schaan
Tel. 384 16 30

Budgetberatungsstellen:

Amt für Soziale Dienste

Tel. 236 72 72

**Arbeitsgemeinschaft
schweizerischer Budget-
beratungsstellen**

Halshubelweg 7
CH-5014 Gretzenbach
Tel. 062/849 42 45

Muster Konkubinatsvertrag

abgeschlossen zwischen

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum) einerseits

und

.....
(Vorname, Name, Geburtsdatum) andererseits

Die Vertragsparteien leben ab/
seit dem zusammen an folgender Adresse:
.....
.....

Zur Regelung ihrer Lebens- und Wohngemeinschaft vereinbaren die beiden Partner folgendes:

1. Gemeinsamer Lebensunterhalt

Die laufenden Kosten des gemeinsamen Unterhalts werden im gegenseitigen Einvernehmen aus einer Haushaltskasse/aus einem gemeinsamen Haushaltskonto bestritten. Jeweils im voraus zahlt

..... monatlich CHF
und
..... CHF ein.

Kassenzettel, Rechnungen und Quittungen werden aufbewahrt und monatlich/vierteljährlich abgerechnet. Ein allfälliges Defizit wird sofort nach Feststellung durch beidseitige Nachzahlung im

gleichen Verhältnis wie die monatlichen Beitragsleistungen ausgeglichen. Die Verfügung über die Haushaltskasse/über das gemeinsame Haushaltskonto steht beiden Partnern einzeln zu.

Aus der Haushaltskasse/aus dem gemeinsamen Haushaltskonto werden folgende Ausgaben beglichen:

- Kosten von gemeinsamen und nicht gemeinsamen Kindern
- Mietzins samt Nebenkosten
- Elektrizität, Gas
- Radio-/TV- und Kabelgebühren
- Mobiliar- und Haftpflichtversicherungsprämien
- Lebens-, Wasch- und Putzmittel
- gemeinsame Ausflüge, Ferien, Veranstaltungsbesuche
- Kosten für Haushaltshilfe, Babysitter etc.
-
-

Bei Auflösung der Lebensgemeinschaft werden Verlust oder Überschuss aus der Haushaltskasse/aus dem gemeinsamen Haushaltskonto im gleichen Verhältnis wie die Beitragsleistungen auf die Parteien aufgeteilt.

2. Persönliche Ausgaben

Alle nicht in Ziff. 1 aufgeführten Kosten bestreitet jeder Partner aus seinem restlichen Einkommen.

Dazu gehören z.B.

- Steuern
- Krankenkasse, div. Versicherungen
- Zahnarzt, Arzt-Selbstbehalt, Apotheke
- Kleider, persönliche Effekten einschl. Bücher, Uhren, Schmuck, Kameras etc.
- Taschengeld, Coiffeur
- Bildung, Freizeit

Abgesehen von der gemeinsamen Haushaltskasse/vom gemeinsamen Haushaltskonto verfügt jede Partei unabhängig von der andern frei über das eigene Einkommen und Vermögen und haftet auch allein für ihre persönlichen Schulden.

Die Anlage von Ersparnissen und die Verwaltung und Nutzung des eigenen Vermögens ist Sache jeden Partners und erfolgt in seinem eigenen Namen. Zahlungen zwischen den Partnern gelten als Darlehen, soweit nicht ein anderer Rechtsgrund nachgewiesen wird. Sie werden mit der Auflösung der Trennung zur Rückzahlung fällig.

3. Inventar

Über Einrichtungsgegenstände und Wertsachen der Parteien wird ein separates, von beiden unterzeichnetes Inventar erstellt und diesem Vertrag als Anhang beigelegt. Dieses Inventar wird laufend aktualisiert.

Bei Sachen ohne Inventareintrag gilt: Als Eigentümer wird diejenige Partei vermutet, auf welche die Rechnung ausgestellt wurde oder die über einen auf sie lautenden Zahlungsbeleg verfügt. Fehlt ein Beleg, wird hälftiges Miteigentum beider Parteien angenommen.

Diese Vermutung gilt nicht für persönliche Effekten und Sachen, die von einem Partner unentgeltlich erworben wurden, wie Erbstücke und Geschenke von Drittpersonen. Diese bleiben im persönlichen Eigentum des jeweiligen Partners/der jeweiligen Partnerin.

4. Hausarbeit

Die Hausarbeit obliegt beiden Partnern grundsätzlich gemeinschaftlich und im gleichen Umfang. Wird einer der Partner wesentlich stärker belastet, so hat er/sie Anspruch auf Entschädigung, entsprechend dem Aufwand.

Die Hausarbeit wird mit CHF pro Stunde berechnet. Die Partner erkundigen sich bei der AHV und bezahlen die nötigen Prämien auf dieses Einkommen im Hinblick auf eine vollständige künftige AHV-Rente.

5. Mietverhältnis

Die Parteien haben das Mietverhältnis intern schriftlich geregelt. Die Vereinbarung liegt im Anhang zu diesem Vertrag.

6. Beistandspflicht

a) Gemeinsame Kinder

..... hat ihre (seine) berufliche Tätigkeit aufgegeben/ingeschränkt, um sich der Haushaltsführung und Kinderbetreuung zu widmen. Vom Zeitpunkt einer Trennung an verpflichtet sich, ihr (ihm) monatlich und jeweils im Voraus auf den Monatsersten einen Unterstützungsbeitrag von CHF zu bezahlen, und zwar für die Dauer von Monaten/Jahren.

Diese Beiträge werden zusätzlich zum allfälligen Kindesunterhalt geschuldet und werden jeweils am 1. Januar jeden Jahres dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Als Basis gilt der Monat, in dem die Lebensgemeinschaft aufgelöst wurde.

Eine Anpassung findet aber nur insoweit statt, als sich das Nettoeinkommen der zahlungspflichtigen Partei entsprechend erhöht hat. Sie ist beweispflichtig dafür, dass ihr Lohn nicht oder nur teilweise der Teuerung gefolgt ist.

b) Ohne (gemeinsame) Kinder

Sollte eine der Parteien durch die Trennung in eine finanzielle Notlage geraten und aus eigenen Einkünften wie Lohn, Rente, Unterhalt, Vermögenserträge etc. monatlich nicht mehr als CHF erzielen, so verpflichtet sich die andere Partei, den Fehlbetrag während einer Dauer von höchstens Monaten monatlich im Voraus zu überweisen. Dieser Unterstützungsbeitrag wird ebenfalls dem Landesindex der Konsumentenpreise angepasst. Es gilt dieselbe Regelung wie unter Ziff. a).

c) Wegfall der Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht von fällt dahin, falls sich verheiratet, länger als Monate mit einem neuen Partner in einer Wohngemeinschaft lebt oder ein Nettoerwerbseinkommen erzielt, das CHF im Monat (ohne Berücksichtigung des 13. Monatslohns oder einer Gratifikation) übersteigt.

7. Gültigkeit

Dieser Vertrag tritt mit der Unterzeichnung in Kraft und kann von den Partnern jederzeit ergänzt oder abgeändert werden. Solche Änderungen oder Ergänzungen sind jedoch nur in schriftlicher Form und mit der Unterschrift beider Partner gültig.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)

Anlagen:
Inventar, Interne Mietvertragsregelung

Muster Inventar

errichtet von

und

gemeinsam wohnhaft an folgender Adresse:
.....
.....

1. Jede Partei verwaltet und nutzt das eigene Einkommen und Vermögen unabhängig, verfügt frei darüber und haftet auch allein für ihre persönlichen Schulden.

2. Im Alleineigentum der Partnerin stehen und verbleiben auch bei Auflösung der Lebensgemeinschaft folgende Gegenstände und Wertsachen:
-
-
-
-

Im Alleineigentum des Partners stehen und verbleiben auch bei Auflösung der Lebensgemeinschaft folgende Gegenstände und Wertsachen:
-
-
-
-

3. In diesem Inventar nicht aufgeführte Gegenstände stehen im Alleineigentum derjenigen Partei, auf welche die Rechnung ausgestellt wurde bzw. die über den auf sie lautenden Zahlungsbeleg verfügt.

Fehlt ein Zahlungsbeleg, wird hälftiges Miteigentum beider Parteien angenommen. Von dieser Vermutung ausdrücklich ausgenommen sind alle persönlichen Effekten sowie alle Sachen und Vermögenswerte, die von einer Partei unentgeltlich erworben wurden wie Erbstücke oder Geschenke von Drittpersonen.

4. Die nachfolgend aufgeführten Gegenstände wurden gemeinsam erworben.
-
-
-
-

Bei einer Trennung gehen davon ins Alleineigentum der Partnerin über:
-
-
-
-

Ins Alleineigentum des Partners fallen:
-
-
-
-

Zum Ausgleich schulden die Parteien einander die Hälfte des jeweiligen Zeitwertes.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Unterschriften)

Impressum

Herausgeberin:

infra

(Informations- und Kontaktstelle für Frauen)

Postfach, 9494 Schaan

Telefon 075-232 08 80, Fax 075-232 08 87

e-mail infra@schaan.LOL.li

Redaktion:

Mag. Gabi Jansen

Juristische Mitarbeiterin:

Dr. Marie-Theres Frick

Gestaltung:

Karin Beck Anstalt, Grafische Gestaltung, Triesen

Druck:

BVD Druck+Verlag AG, Schaan

Verkaufspreis:

CHF 5.-

Dezember 1998

Wird danken der Stiftung Propter Homines,
sie hat die Herausgabe der Broschüre durch die
Spende eines namhaften Betrages unterstützt.